

#### **4. Änderungssatzung**

##### **zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei einem Ausfall der Tagespflegeperson zu zahlen, wenn durch die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vertretung gestellt wird. ~~Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.~~

#### **Artikel 2**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege**

(3) ~~Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund von Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:~~

~~Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Großtagespflegestelle abgemeldet wurde.~~

#### **Artikel 3**

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Höhe des Entgeltes**

(6) ~~Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Regelbetreuung auf Grundlage von Regelungen einer anderen Behörde untersagt wird, weitergezahlt.~~

## **Artikel 4**

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.03.2021

**Stadt Neustadt a. Rbge.**  
Der Bürgermeister

Dominic Herbst